

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), und des § 38 der Friedhofsordnung der Gemeinde Heidenrod vom 17. Juni 2016 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 20. Mai 2016 für die Friedhöfe der Gemeinde Heidenrod folgende Satzung (Gebührenordnung) beschlossen:

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Heidenrod

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Heidenrod vom 08. Januar 2015 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
 - a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.
Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder.
Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.
 - c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - d) Diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4**Rechtsbehelfe/Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten**§ 5****Bestattungsgebühren**

- (1) Für das Ausheben und Schließen, eines Grabes einschließlich der würdigen Herrichtung der Grabstätte und Nutzung der Trauerhalle werden folgende Gebühren erhoben:

Bei der Sargbestattung eines Leichnams in einer Erdgrabstätte 1.390,- €

- (2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes einschließlich der würdigen Herrichtung der Grabstätte und Nutzung der Trauerhalle werden folgende Gebühren erhoben:

Für die Beisetzung:

a) in einer Urnenrasen- oder Erdrasengrabstätte 200,- €

b) in einer Urnenwahlgrabstätte (je Urne) 200,- €

c) in einer Grabstätte für Erdbestattung (je Urne) 200,- €

d) in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen 200,- €

e) in einer Urnenkammer 60,- €

f) in einer Baumgrabstätte 300,- €

- (3) Für Bestattungen außerhalb der Bestattungszeiten gemäß § 10 Abs. 4 der Friedhofsordnung werden entsprechende Zuschläge für das öffnen und schließen fällig. Freitags ab 12:00 Uhr und samstags wird ein Zuschlag in Höhe von 50 % und an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag in Höhe von 100 % der ausgeführten Leistung berechnet.

Die Leistungen für öffnen und schließen setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Aushebung des Grabes - 2/3 der Gesamtkosten –
 - b) Schließung des Grabes - 1/3 der Gesamtkosten -
- (4) Die Bestattung von totgeborenen Kindern, die vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats verstorben sind und Föten in einem Sammelbestattungsfeld erfolgt gegen eine Gebühr von 100,- €

§ 6

Erwerb des Nutzungsrechts an einer Erdrasengrabstätte oder anonymen Erdrasengrabstätte und einer Urnenrasengrabstätte oder anonymen Urnenrasengrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Erdrasengrabstätte oder anonymen Erdrasengrabstätte für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gem. § 18 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Zur Beisetzung eines/r Verstorbenen 800,- €
 - b) Zur Pflege der Grabstätte für die Dauer von 30 Jahren 300,- €
 - c) einer Urnenbeisetzung in einem Erdrasengrab unter Beachtung des § 18 Abs. 8 der Friedhofsordnung wird folgende Gebühr erhoben:
(nur Rasengrabstätte) 360,- €
- (2) Für die Überlassung einer Urnenrasengrabstätte oder anonymen Urnenrasengrabstätte für die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit gem. § 18 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Zur Beisetzung von Ascheresten 360,- €
 - b) Zur Pflege der Grabstätte für die Dauer von 15 Jahren 60,- €

§ 7

Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Erdwahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gem. § 19 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Für eine Einzelwahlgrabstätten 1.250,- €
 - b) Für eine Doppelwahlgrabstätte 2.300,- €
- (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit gem. § 19 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- Für eine Urnenwahlgrabstätte 740,- €

- (3) Für eine weitere Urnenbeisetzung in einer Wahlgrabstätte unter Beachtung der §§ 12 und 19 Abs. 7, 8 und 9 der Friedhofsordnung wird folgende Gebühr erhoben:
Je Beisetzung einer Urne 360,- €
- (4) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte (§ 19 Abs. 1 und Abs. 3) werden folgende Gebühren erhoben:
- a) bei Einzelwahlgrabstätte je Grabstelle und Jahr der Verlängerung 42,- €
 - b) bei Doppelwahlgrabstätten je Grabstelle und Jahr der Verlängerung 77,- €
 - c) Urnenwahlgrabstätte 37,- €
- (5) Für den Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.
- (6) Für die Umwandlung von Einzelreihengrabstätten werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Urnen- Einzelreihengrab zum Urnen-/Einzelwahlgrab 150,- €
 - b) die Verlängerung des Nutzungsrechtes richtet sich nach den Vorgaben des Abs. 4

§ 8

Erwerb von Nutzungsrechten an Urnenkammern

- (1) Für die Überlassung einer Urnenkammer für die Dauer von 20 Jahren gem. § 22 der Friedhofsordnung und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben: 1.200,- €
- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Urnenkammer gem. § 22 Abs. 2 Satz 5 der Friedhofsordnung werden folgende Gebühren je Jahr der Verlängerung erhoben: 60,- €

§ 9

Erwerb von Nutzungsrechten an Baumgrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Baumgrabstätte für die Dauer von 20 Jahren gem. § 23 der Friedhofsordnung und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben: 500,- €
- (2) Zur Verkehrssicherungspflicht und Unterhaltung werden folgende Gebühren erhoben: 95,- €
- (3) Eine Metallplakette für die Inschrift des Verstorbenen, die an dem Bestattungsbaum anzubringen ist: 5,- €
- (4) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Baumgrabstätte gem. § 23 Abs. 3 Satz 2 der Friedhofsordnung werden folgende Gebühren je Jahr der Verlängerung erhoben: 30,- €

§ 10

Gebühren für Grabräumung

(1) Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 24 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen

1) bei Urnen-/Rasengrabstätten und Baumgrabstätten 70,- €

2) bei Urnenwahlgrabstätten 150,- €

3) bei Einzelwahlgrabstätten 250,- €

4) bei Doppelwahlgrabstätten 450,- €

5) bei Mehrstelligen Grabstätten zzgl. zur Doppelwahlgrabstätte 200,- €

6) Urnenkammern je Urnenkammer 150,- €

b) Die Grabräumungsgebühren entstehen abweichend von § 3 Abs. 1 bei Überlassung der Grabstätte.

(2) Für die Räumung einer Grabstätte, die vor dem 02.10.2013 aufgestellt wurde (§ 28 der Friedhofsordnung) werden bei Durchführung der Arbeiten durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte die Gebühren nach Abs. 1 a erhoben.

Die Gebühren entstehen nach erfolgter Abräumung.

§ 11 Verwaltungsgebühren

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

a) Für das Ausstellen von Grabstätten Bescheinigungen je Bescheinigung 32,- €

b) Grabstättenbescheinigung für Krematorium 32,- €

c) Für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschen (§ 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung) 150,- €

d) Zulassung einer vorzeitigen Beseitigung von Grabmalen und Grabeinfassungen gem. § 28 Abs. 1 Friedhofsordnung 100,- €

2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

a. Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.

- b. Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 - a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 - c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 12
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung zur Friedhofsordnung außer Kraft.

Heidenrod, den 17. Juni 2016

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Heidenrod

DS

(Diefenbach)
Bürgermeister

Veröffentlicht:

Aar Bote:	22.06.2016
TIP Heidenroder	
Nachrichten:	30.06.2016